



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0232 vom 05.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	24.04.2018	vorberatend
Stadtrat	17.05.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 7 Straßen- u. Wegegesetz
hier: **Absicht der Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw.**

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw. zur Größe von ca. 780 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw., wird als Zuwegung nicht mehr benötigt. Der Eigentümer einer angrenzenden Ackerfläche möchte die Parzelle von der Stadt Ochtrup erwerben. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist bekannt zu machen, um für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran kann die Einziehung beschlossen und sodann der Weg verkauft werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten